

I. Geltung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen

1.
Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtige und zukünftig folgende Verträge zwischen der Firma CVO Germany GmbH (nachfolgend bezeichnet als „CVO“) und inländischen Kunden der CVO, die überwiegend die Lieferung von Waren an den Kunden zum Gegenstand haben. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung gelten diese AGB als angenommen. Von CVO zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

2.
Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten CVO nicht, auch wenn CVO diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder ungeachtet entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Kunden annimmt. Gleichermaßen wird CVO nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Kunden unabhängig vom Inhalt dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

3.
Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind für Verträge konzipiert, die nicht unter die besonderen Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff. BGB) fallen. Sollte diese Prämisse nicht zutreffen, wird der Kunde CVO in jedem Einzelfall unverzüglich und schriftlich informieren; in diesem Falle gelten CVO „Allgemeine Verkaufsbedingungen für Verbrauchsgüterkäufe“.

II. Angebot, Zustandekommen des Vertrages

1.
Alle Angebote von CVO sind bis zum erfolgten Vertragsabschluss freibleibend und unverbindlich.

2.
Bestellungen des Kunden sind schriftlich abzufassen. Weicht die Bestellung des Kunden von den Vorschlägen oder dem Angebot von CVO ab, so ist der Kunde verpflichtet, die Abweichungen als solche besonders hervorzuheben.

3.
Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von CVO aufgenommene Bestellungen werden erst und ausschließlich durch die schriftliche Auftragsbestätigung von CVO wirksam. Erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von CVO kommt der Vertrag

zwischen CVO und dem Kunden rechtswirksam zustande. Die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, sonstiges Verhalten von CVO oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Kunden auf den Abschluss des Kaufvertrages. Auch Nachträge zu erteilten Aufträgen sowie Mehrungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit stets der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch CVO.

4.

CVO ist berechtigt, die schriftliche Auftragsbestätigung bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen nach Eingang der Bestellung des Kunden abzugeben. Innerhalb dieser Frist ist der Kunde an die Bestellung gebunden.

5.

Die schriftlichen Auftragsbestätigungen von CVO sind für den Umfang des gesamten Vertragsinhaltes maßgebend und bewirken vorbehaltlich kurzfristig und schriftlich vorgebrachter Einwendungen des Kunden einen Vertragsschluss auch dann, wenn sie nicht alle Punkte enthalten, zu denen der Kunde eine Vereinbarung treffen wollte, oder sonstwie, namentlich auch mit Blick auf die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, von den Erklärungen des Kunden abweicht. Besondere Wünsche des Kunden sowie Garantien oder sonstige Zusicherungen im Hinblick auf die Beschaffenheit der Ware oder die Durchführung des Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch CVO.

6.

Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter und sonstige Vertriebsmittler von CVO sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen oder Garantien zu erklären. Änderungen des abgeschlossenen Vertrages bedürfen gleichermaßen einer schriftlichen Bestätigung durch CVO.

7.

Für den Fall, dass die bestellte Ware für Nutzungen vorgesehen ist, die von den von CVO empfohlenen Nutzungen abweichen, die bestellte Ware für andere als die gewöhnliche Verwendung geeignet sein soll oder die bestellte Ware unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiko darstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt wird, ist der Kunde vor Vertragsabschluss zu einem ausdrücklichen Hinweis an CVO verpflichtet.

8.

An den Kostenvoranschlägen, Angeboten, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie an Software behält sich CVO sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums-, Urheber- und sonstige gewerblichen Schutzrechte einschließlich des Rechts am Know-how vor. Die vorgenannten Unterlagen sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von CVO ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrags verwendet werden.

III.

Vertragspflichten von CVO, Leistungszeit, Gefahrtragung und Vertragsabwicklung

1.

CVO ist verpflichtet, die in der schriftlichen Auftragsbestätigung bezeichnete Ware zu liefern. Bedarf die zu liefernde Ware näherer Bestimmung, nimmt CVO die erforderliche Spezifikation unter Berücksichtigung der eigenen und der für CVO erkennbaren und berechtigten Belange des Kunden vor. CVO ist nicht zu Leistungen verpflichtet, die nicht in der schriftlichen Auftragsbestätigung oder diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen aufgeführt sind; insbesondere ist CVO ohne ausdrücklich in der Auftragsbestätigung bestätigte Vereinbarung nicht verpflichtet, nicht ausdrücklich aufgeführtes Zubehör zu liefern, Montage – oder Verlege Arbeiten durchzuführen oder den Kunden zu beraten.

2.

An dem Vertragsschluss nicht beteiligte Dritte, ins besondere Abnehmer des Kunden, sind nicht berechtigt, Lieferung an sich zu fordern. Die Empfangszuständigkeit des Kunden bleibt auch dann bestehen, wenn er Ansprüche an Dritte abtritt.

3.

CVO ist verpflichtet, unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen hinsichtlich Art, Menge, Qualität und Verpackung die vertraglich vereinbarte Ware, bei Fehlen einer näheren Vereinbarung Ware mittlerer Art und Güte zu liefern. Abweichungen in Struktur und Farbe bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und handelsüblich sind. CVO ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und gesondert abzurechnen. CVO ist ferner berechtigt, zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen qualifizierte Subunternehmer einzusetzen.

4.

Liefer- bzw. Leistungszeiten gelten zwischen den Vertragsbeteiligten nur dann als rechtsverbindlich vereinbart, wenn die betreffende Liefer- bzw. Leistungszeit von CVO ausdrücklich schriftlich bestätigt ist. Der Beginn einer von CVO angegebenen oder bestätigten Lieferfrist setzt voraus, dass der Kunde zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben rechtzeitig beibringt, Anzahlungen vereinbarungsgemäß leistet und alle sonstigen ihm obliegenden Verpflichtungen, insbesondere Mitwirkungspflichten, rechtzeitig erfüllt. Im Übrigen beginnen vereinbarte Lieferfristen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von CVO. CVO ist berechtigt, bereits vor der vereinbarten Zeit zu liefern.

5.

Verzögert sich die Lieferung der bestellten Ware durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie durch den Eintritt von Umständen, die von CVO nicht verschuldet sind, so tritt – soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung und Lieferung der Ware von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der vereinbarten Lieferfrist ein. Selbiges gilt für den Fall, dass ein Zulieferer, dessen Teile zur Fertigung der bestellten Ware erforderlich sind, aufgrund der zuvor genannten Umstände verspätet liefert. Im Übrigen ist CVO berechtigt, vertragliche Pflichten nach dem vorgesehenen Termin zu erfüllen, wenn der Kunde von der Terminüberschreitung informiert und ihm ein Zeitraum für die Nacherfüllung mitgeteilt wird, es sei denn, dass die Nacherfüllung für den Kunden unzumutbar ist oder der Kunde dem Nacherfüllungsangebot innerhalb angemessener Frist widerspricht. Im Falle der Nacherfüllung erstattet CVO die als Folge der Terminüberschreitung nachweislich entstandenen, notwendigen Mehraufwendungen des Kunden, soweit CVO hierfür nach den Regelungen in Ziffer VII. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen einzustehen hat.

6. Unabhängig davon, ob eine Beförderung durch CVO, durch den Kunden oder durch Dritte erfolgt, geht die Gefahr auch bei nicht eindeutiger Kennzeichnung der Ware auf den Kunden über, sobald die Ware verladen bzw. an den Frachtführer/Spediteur übergeben ist oder der Kunde der Pflicht zur Abnahme der Ware nicht nachkommt. Klauseln wie „Lieferung frei...“ oder ähnlicher Art haben lediglich eine abweichende Regelung der Transportkosten zur Folge, ändern aber nicht die vorstehende Gefahrtragsregelung.

7. CVO ist ohne ausdrücklich bestätigte, gegenseitige Vereinbarung nicht verpflichtet, Verpackungsmaterial (Transport-, Verkaufs- sowie sonstige Verpackungen) von dem Kunden zurück zu nehmen. Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen hat der Kunde die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene Entsorgung auf eigene Kosten zu betreiben. Die vorstehende Regelung gilt unabhängig davon, ob die Verpackung dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt wird oder nicht.

8. Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist CVO zur Einrede der Unsicherheit nach § 321 BG insbesondere berechtigt, wenn der Kunden seine gegenüber CVO oder gegenüber in die Vertragsabwicklung involvierten Dritten bestehenden Pflichten nur unzureichend erfüllt oder nicht fristgerecht Zahlung leistet oder das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist oder mit der anstehenden Lieferung überschritten wird. CVO ist nicht zur Fortsetzung der Leistungen verpflichtet, solange von dem Kunden zur Abwendung der Einrede erbrachte Leistungen keine angemessene Sicherheit liefern oder diese anfechtbar sein könnten.

9. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er ihm obliegende Mitwirkungspflichten, so ist CVO berechtigt, den ihr entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen erstattet zu verlangen.

IV. Preise, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer. Diese wird gesondert berechnet und ist von dem Kunden zusätzlich zu entrichten.

2. Ungeachtet weitergehender Pflichten zur Zahlungssicherung und –Vorbereitung ist der Kaufpreis mit Erteilung der Rechnung zur Zahlung fällig. Gerät der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, ist CVO berechtigt, Zinsen zu verlangen, deren Höhe sich nach § 288 BGB richtet. Die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden bleibt hier von unberührt. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Zahlungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde

ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber CVO oder gegenüber in die Vertragsabwicklung involvierten Dritten bestehen, nicht nachkommt oder wenn der Kunde unzutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat.

3.

Mit dem vereinbarten Preis sind die CVO obliegen den Leistungen ausschließlich Verpackung abgegolten. Soweit die Lieferung nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erfolgt, ist CVO berechtigt, anstelle des vereinbarten Preises den zum Lieferzeitpunkt maßgeblichen Listenpreis zu berechnen, es sei denn, dass die Überschreitung einer viermonatigen Lieferzeit auf Umständen beruht, die von CVO zu vertreten sind.

4.

Skonto zusagen sind nur dann verbindlich, wenn sie in der schriftlichen Auftragsbestätigung von CVO ausdrücklich ausgewiesen sind. Sie gelten nur unter der Bedingung fristgerechter und vollständiger Zahlung.

5.

Die Zahlungen sind in EURO ohne Abzug und Spesen- und kostenfrei auf das von CVO angegeben Konto zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Bankkonto maßgeblich. Die Mitarbeiter von CVO sowie die für CVO tätigen Handelsvertreter und sonstigen Vertriebsmittler sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Zahlungen zu vereinbaren.

6.

Reichen eingehende Zahlungen des Kunden nicht aus, um sämtliche zur Zeit des Zahlungseingangs gegen den Kunden kraft eigenen oder abgetretenen Rechts bestehenden Ansprüche von CVO zu befriedigen, so richtet sich die Verrechnung der eingehenden Zahlung nach § 366 Abs. 2 BGB..

7.

Das Recht des Kunden zur Aufrechnung wird ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch aus eigenem Recht des Kunden begründet und entweder rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist oder von CVO schriftlich anerkannt wurde. Rechte des Kunden zur Zurückbehaltung von Zahlungen und die Einrede nach § 320 BGB werden ausgeschlossen, es sei denn, dass CVO aus demselben Vertragsverhältnis entspringende Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.

V. Gewährleistung

1.

Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse und Einschränkungen der Verantwortlichkeit von CVO ist die Ware sachmangelhaft, wenn sie von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit oder – bei Fehlen einer Beschaffenheitsvereinbarung im Einzelfall – von der üblichen Beschaffenheit abweicht oder

wenn sie nicht für die vertraglich vorausgesetzte oder gewöhnliche Verwendung geeignet ist. Maßgeblich für die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Ware sowie Art und Menge der zu liefernden Waren sind ausschließlich die in der schriftlichen Auftragsbestätigung von CVO enthaltenen Angaben und Leistungsbeschreibungen. CVO ist insbesondere nicht dafür verantwortlich, dass die Ware für eine andere als die gewöhnliche Verwendung geeignet ist oder weitergehende Erwartungen des Kunden erfüllt, sofern in der schriftlichen Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich Gegenteiliges festgehalten ist. Naturbedingte Abweichungen in Struktur, Farbe und Maserung begründen keinen Sachmangel.

2.

Von dem Kunden gewünschte Garantien und Zusicherungen sind – auch soweit dies Folgegeschäfte betrifft - nur dann rechtsverbindlich, wenn sie in der schriftlichen Auftragsbestätigung für die jeweilige Bestellung als solche ausdrücklich besonders ausgewiesen sind. Insbesondere schlagwortartige Bezeichnungen, die Bezugnahme auf allgemein anerkannte Normen, die Verwendung von Waren- oder Gütezeichen oder die Vorlage von Mustern oder Proben begründen für sich allein nicht die Übernahme einer Garantie oder Abgabe einer Zusicherung. Zur Abgabe von Garantierklärungen und Zusicherungen sind ausschließlich die Geschäftsführer, Prokuristen und Mitarbeiter der Kalkulationsabteilung von CVO berechtigt. Sonstige Mitarbeiter der CVO sowie die für CVO tätigen Handelsvertreter und sonstigen Vertriebsmittler sind nicht berechtigt, Garantien oder Zusicherungen abzugeben oder Angaben zu besonderen Verwendbarkeiten oder zur Wirtschaftlichkeit der Ware zu machen.

3.

Der Kunde ist im Rahmen der ihn treffenden Rügeobliegenheit verpflichtet, jede einzelne Lieferung unverzüglich und in jeder Hinsicht auf erkennbare sowie auf typische Abweichungen qualitativer, quantitativer und sonstiger Art zu untersuchen und etwaige Abweichungen unverzüglich schriftlich unter genauer Bezeichnung der Art und des Umfangs unmittelbar an CVO mitzuteilen; andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Zur Entgegennahme entsprechender Mängelrügen sind ausschließlich die Geschäftsführer, Prokuristen und Mitarbeiter der Kalkulationsabteilung von CVO berechtigt. Sonstige Mitarbeiter sowie die für CVO tätigen Handelsvertreter und sonstigen Vertriebsmittler sind nicht berechtigt, Mängelrügen entgegenzunehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben.

4.

Bei berechtigten und fristgerecht vorgebrachten Beanstandungen kann der Kunde innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung des Mangels nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von CVO Nacherfüllung verlangen. CVO ist nicht verpflichtet, die für die Nacherfüllung anfallenden Aufwendungen zu tragen, soweit diese sich infolge eines Ortswechsels oder sonstiger Veränderung der Ware erhöhen, der/die nach Versendung der Mängelrüge vorgenommen wurde. Das Recht des Kunden, in Fällen verzögerter, verweigerter oder endgültig fehlgeschlagener Nacherfüllung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem Vertrag zurückzutreten oder die vereinbarte Vergütung zu mindern, bleibt von der vorgenannten Regelung unberührt. CVO ist ungeachtet der geltend gemachten Gewährleistungsansprüche des Kunden stets berechtigt, nach der Regelung in Ziffer III. 5. mangelhafte Ware nachzubessern oder Ersatz zu liefern.

5.

Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Lieferung mangelhafter Ware bestehen vorbehaltlich anders lautender, schriftlich bestätigter Zusagen nicht. Unberührt bleiben kraft Gesetzes begründete Ansprüche auf Schadensersatz nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer VII.

6.
Sämtliche Ansprüche des Kunden wegen Lieferung mangelhafter Ware verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ausgenommen hiervon sind Schadensersatzansprüche aufgrund vorsätzlichen Handelns, die der gesetzlichen Verjährungsfrist unterliegen.

7.
Die von CVO zugunsten der Endabnehmer erteilten Qualitätsgewährleistungen begründen keine Rechte oder Ansprüche zugunsten des Kunden. Soweit CVO zugunsten von Endabnehmern Gewährleistungsmaßnahmen erbringt, sind Gewährleistungsansprüche des Kunden ausgeschlossen.

8.
Die Mängelhaftung von CVO bezieht sich nicht auf die natürliche Abnutzung sowie auf Schäden an der Ware, die auf eine fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung oder die Verwendung ungeeigneter Pflegemittel durch den Kunden oder Dritte zurückzuführen sind.

9.
Soweit der Kunde ohne Einverständnis von CVO selbst oder durch Dritte Versuche zur Beseitigung von Sachmängeln unternimmt, wird CVO von der Pflicht zur Gewährleistung frei, es sei denn, dass diese sachgemäß ausgeführt werden oder nachweislich entweder zu keinen oder lediglich zu klar abgrenzbaren Schäden geführt haben.

VI. Rücktritt

1.
Neben der Regelung in Ziffer III. 4. ist der Kunde unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt berechtigt, wenn die CVO obliegenden Leistungen unmöglich geworden sind, CVO mit der Erfüllung vertraglicher Hauptpflichten in Verzug geraten ist oder durch diesen Vertrag begründete Pflichten sonstwie wesentlich verletzt hat und der Verzug oder die Pflichtverletzung von CVO gemäß Ziffer VII. zu vertreten ist. Zur Herbeiführung des Verzugs bedarf es ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Erfordernisse stets, d.h. auch im Falle kalendermäßig bestimmter Leistungszeit, einer gesonderten, nach Fälligkeit unmittelbar an CVO gerichteten schriftlichen Aufforderung, die Leistungshandlung binnen angemessener Frist vorzunehmen.

2.
Ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Rechte ist CVO berechtigt, von dem Vertrag ersatzlos zurückzutreten, wenn der Kunde der Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen widerspricht, wenn die besonderen Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff. BGB) zur Anwendung gelangen, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird, wenn der Kunde ohne rechtfertigenden Grund, der von ihm darzulegen ist, wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber CVO oder in die Vertragsabwicklung involvierten Dritten bestehen, nicht nachkommt, wenn der Kunde unzutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit macht oder wenn CVO die Erfüllung der Leistungsverpflichtungen aus sonstigen Gründen nicht mehr mit Mitteln

möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsschluss erkennbaren berechtigten Belange des Kunden sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind.

3.

Im Falle des Vertragsrücktritts, insbesondere wegen Zahlungsverzugs des Kunden, ist CVO berechtigt, die Ware freihändig zu veräußern und sich aus dem Erlös zu befriedigen. Der Kunde ist ungeachtet sonstiger CVO zustehender Rechte verpflichtet, an CVO die Aufwendungen für den Vertragsabschluss, für die bisherige Vertragsabwicklung und für die Vertragsauflösung sowie die Kosten für die Rückholung der Ware zu erstatten und für jeden angefangenen Monat seit Gefahrübergang ein Nutzungsentgelt i.H.v. 1% des Warenwertes zu zahlen.

VII.

Sonstige Schadensersatzansprüche, Haftungsbegrenzung

1.

Für den Kunden entstandene Schäden haftet CVO nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a) Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von CVO, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurde, im Falle der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer zugesicherten Eigenschaft oder in Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet CVO auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

b) Im Falle der Haftung ersetzt CVO unter Berücksichtigung der Grenzen nach Buchstabe

c) den nachgewiesenen Schaden des Kunden in dem Umfang, wie er im Hinblick auf Schadenseintritt und Schadenshöhe für CVO bei Vertragsschluss als Folge der Pflichtverletzung voraussehbar und für den Kunden nicht abwendbar war. Auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hat der Kunde CVO vor Vertragsschluss schriftlich hinzuweisen.

d) CVO haftet nicht für entgangenen Gewinn und ideelle Schäden. Im Übrigen ist die Höhe des Schadensersatzes wegen Verzuges für jede volle Verspätungswoche auf 0,5 % und insgesamt auf 5% des jeweiligen Auftragswertes und wegen anderer Pflichtverletzungen auf 200% des jeweiligen Auftragswertes begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei grobem Verschulden der Organe oder leitenden Angestellten von CVO.

e) Schadensersatz statt der Leistung kann der Kunde ungeachtet der Einhaltung der gesetzlichen und der in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehenen Bestimmungen nur verlangen, nachdem er zusätzlich CVO die Ablehnung der Leistung angedroht und diese bei ausbleibender Leistung gegenüber CVO innerhalb angemessener Frist nach der Ablehnungsandrohung endgültig abgelehnt hat.

f) Die Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche gilt gleichermaßen für außervertragliche Ansprüche des Kunden gegen CVO, die mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren. Soweit CVO nicht wegen

Vorsatzes haftet oder der Anspruch des Kunden nicht vorher verjährt ist, gilt für die Erhebung von Klagen auf Schadensersatz eine Ausschlussfrist von 12 Monaten beginnend mit Ablehnung der Schadensersatzleistung durch CVO.

g) Die vorstehenden Bestimmungen zur Haftung von CVO gelten auch für gesetzliche Ansprüche des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sowie für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von CVO.

2.

Ungeachtet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche von CVO ist der Kunde gegenüber CVO zu folgenden Schadensersatzleistungen verpflichtet:

a) Im Falle des nicht rechtzeitigen Zahlungseingangs erstattet der Kunde die Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung sowie Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

b) Vorbehaltlich des Nachweises des Kunden, dass ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, ist CVO bei Abnahmeverzug oder vereinbartem, aber ausbleibendem Abruf der Lieferung durch den Kunden nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, ohne näheren Nachweis pauschal Schadensersatz in Höhe von 15% des jeweiligen Lieferwertes zu verlangen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1.

Die gelieferte Ware bleibt bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher, auch erst künftig fällig werdender oder bedingter Forderungen, die der CVO aus dem Geschäftsverkehr mit dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen diesen zustehen, Eigentum von CVO.

2.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts hat der Kunde den Mitarbeitern von CVO zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, jegliche Beeinträchtigung des Vorbehaltseigentums zu unterlassen und die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu versichern. Er hat die Ware auf Anforderung von CVO auf eigene Kosten getrennt zu lagern oder sonst geeignet abzugrenzen, deutlich sichtbar als Eigentum der CVO zu kennzeichnen sowie alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, die zu einer umfassenden Sicherstellung des Eigentumsvorbehalts geboten sind. Die im Zusammenhang mit der Versicherung der Ware gegen die Versicherungen erwachsenden Ansprüche tritt der Kunde hiermit sicherheitshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an CVO ab; CVO nimmt diese Abtretung an.

3.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde verpflichtet, CVO umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn ein Dritter Ansprüche auf oder Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware bzw. an den nach den Regelungen zum

Eigentumsvorbehalt an CVO abgetretenen Forderungen geltend macht. Er unterstützt CVO unentgeltlich bei der Verfolgung der aus den Regelungen zum Eigentumsvorbehalt fließenden Ansprüche und Interessen von CVO. Erwirbt ein Dritter während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts Rechte an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, sind die Ansprüche des Kunden gegen den Dritten mit allen Rechten hiermit unwiderruflich sicherungshalber an CVO abgetreten; CVO nimmt die Abtretung an.

4.

Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung veräußern, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Zu anderen Verfügungen (z.B. Sicherungsübereignung, Verpfändung etc.) ist er nicht berechtigt. Der Kunde tritt die ihm aus der Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zustehenden Ansprüche gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an CVO ab. Nimmt der Kunde die Forderungen aus einer Veräußerung in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, tritt er die sich nach der Saldierung ergebenden Kontokorrentforderungen hiermit sicherungshalber, in voller Höhe und unwiderruflich an CVO ab. CVO nimmt die vorstehenden Abtretungen an.

5.

Der Kunde bleibt ermächtigt, an CVO abgetretene Forderungen treuhänderisch für CVO einzuziehen, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Forderungen an Dritte abzutreten. Der Kunde hat eingehende Zahlungen auf die Forderungen gesondert zu führen und unverzüglich an CVO weiterzuleiten, bis die gesicherten Forderungen von CVO vollständig ausgeglichen sind. Erfolgt die Zahlung durch Überweisung an das Kreditinstitut des Kunden, tritt der Kunde hiermit unwiderruflich die ihm hierdurch gegen sein Kreditinstitut zustehenden Ansprüche an CVO ab. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Wechsel zur Begleichung der Forderungen gegen Dritte erhält. In diesem Fall tritt er hiermit unwiderruflich die ihm im Falle der Diskontierung des Wechsels gegen das Kreditinstitut zustehenden Forderungen an CVO ab. CVO nimmt die vorstehenden Abtretungen an.

6.

Etwaige Be- und Verarbeitungen der Ware erfolgen für CVO als Hersteller i.S.d. § 950 BGB, ohne dass hierdurch für CVO Verpflichtungen erwachsen. Bei Verbindung und Vermischung mit anderen Waren steht CVO das Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Rechnungswertes der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen in der Weise vermischt, vermengt oder verbunden, dass das Eigentum von CVO kraft Gesetzes erlischt, so überträgt der Kunde schon jetzt seine Eigentums- und Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an CVO und verwahrt ihn unentgeltlich und treuhänderisch für CVO.

7.

Bezüglich der Freigabe unter Eigentumsvorbehalt stehender Ware und nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen übertragener Ansprüche gilt folgendes:

Der Kunde wird im Bedarfsfall nachfragen, in welchem Umfang die Ware noch einem Eigentumsvorbehalt unterliegt. CVO ist nicht verpflichtet, auf Zahlungen hin unaufgefordert den Umfang des Eigentumsvorbehalts zu quantifizieren. Befindet sich noch nicht vollständig bezahlte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Gewahrsam des Kunden, wird CVO auf Verlangen des

Kunden Ware freigeben, soweit der Rechnungswert der Ware die Summe der offenen Forderungen um mehr als 20% übersteigt und an der Ware keine Absonderungsrechte zugunsten von CVO bestehen. Entsprechendes gilt, soweit an die Stelle der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware Ansprüche gegen Dritte getreten sind und diese von CVO in eigenem Namen geltend gemacht werden. Im Übrigen wird CVO auf Verlangen des Kunden Sicherheiten freigeben, soweit der Marktpreis der Sicherheiten die Summe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% zuzüglich der bei der Verwertung anfallenden Umsatzsteuer übersteigt.

8.

Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt oder kommt der Kunde ohne Darlegung rechtfertigender Gründe seinen gegenüber CVO oder gegenüber in die Vertragsabwicklung involvierten Dritten bestehenden Verpflichtungen nicht nach, so ist CVO berechtigt, dem Kunden das Recht zum Besitz an nicht vollständig bezahlter, unter Eigentumsvorbehalt stehender Ware zu entziehen und diese Ware ohne Rücktritt vom Vertrag heraus zu verlangen bzw. zurückzunehmen. Hierzu ist CVO von dem Kunden nach vorheriger Aufforderung der Zugang zu dem Vorbehaltseigentum zu verschaffen. Die Berechtigung, die Herausgabe der Vorbehaltware zu verlangen, besteht in Fällen der Insolvenz nicht, soweit sich der Insolvenzverwalter für die Erfüllung des Vertrages entscheidet und der Kaufpreis bezahlt ist.

IX.

Rücknahme/Einlagerung von Shops/Einrichtungen

1.

CVO ist grundsätzlich nicht verpflichtet, im Zuge der Lieferung von Waren von dem Kunden nicht mehr benötigte Shops bzw. Einrichtungen abzubauen, entgegenzunehmen oder einzulagern (dieser Vorgang wird im Folgenden „Rücknahme des Shops“ genannt).

Eine dahingehende Verpflichtung besteht für CVO nur dann, wenn die Rücknahme des Shops vor Auftragserteilung zwischen den Vertragsbeteiligten ausdrücklich vereinbart und im Angebot sowie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgehalten wird. Die Befugnis, die Rücknahme eines Shops zu vereinbaren, steht ausschließlich der Geschäftsführung von CVO zu. Sonstige Mitarbeiter oder für CVO tätige Handelsvertreter und Vertriebsmittler sind zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen nicht berechtigt. In der schriftlichen Auftragsbestätigung ist im Falle der vereinbarten Rücknahme eines Shops auch festzuhalten, ob der zurückgenommene Shop entsorgt oder eingelagert werden soll. Fehlt es an einer dahingehenden Vereinbarung zwischen den Vertragsbeteiligten, so ist CVO berechtigt, den vereinbarungsgemäß zurückgenommenen Shop auf Kosten des Kunden zu entsorgen oder – alternativ – auf eigene Rechnung zu verkaufen. Das Recht, den Shop auf eigene Rechnung zu verkaufen, behält sich CVO generell für alle Fallgestaltungen vor, in denen nach Maßgabe dieser Bestimmung eine Entsorgung des Shops vorgesehen ist.

2.

Vereinbaren die Vertragsbeteiligten die Rücknahme eines Shops, so ist der Kunde verpflichtet, die hierdurch entstehenden Kosten zu übernehmen. Eine Vergütungspflicht von CVO für zurückgenommene Shops besteht nicht. Die von dem Kunden zu übernehmenden Kosten umfassen insbesondere die Kosten für den Abbau des vorhandenen Shops, für dessen Abtransport und - je nach getroffener Vereinbarung - für dessen Entsorgung bzw. Einlagerung. Die von dem Kunden zu

übernehmenden Kosten sind im Vorhinein zu ermitteln und in dem Angebot und der Auftragsbestätigung entsprechend auszuweisen. Fehlt es im Einzelfall an einer entsprechenden Ausweisung und kommt es dennoch zu einer Rücknahme des vorhandenen Shops, so hat der Kunde die entstandenen Kosten an CVO zu zahlen. CVO ist berechtigt, die Kosten für Abbau, Transport und Entsorgung eines zurückgenommenen Shops zu pauschalieren. Die pauschalierten Kosten sind im Angebot und in der Auftragsbestätigung entsprechend auszuweisen.

3.

Soll der zurück genommene Shop auf Wunsch des Kunden eingelagert werden, so sind zwischen den Beteiligten nähere, in der schriftlichen Auftragsbestätigung festzuhaltende Vereinbarungen bezüglich der maximalen Lagerdauer sowie bezüglich der Frage zu treffen, was an dem Shop nach Ablauf der maximalen Lagerdauer geschehen soll. Für den Fall, dass der Shop nach Ablauf der maximalen Lagerzeit entsorgt werden soll, sind in dem Angebot und in der schriftlichen Auftragsbestätigung neben den vom Kunden zu tragenden Lagerkosten pro Monat (vgl. Ziff. IX Abs. 2) auch die – pauschalierbaren - Kosten für die Entsorgung auszuweisen, die damit Bestandteil des Angebots und der Auftragsbestätigung werden. Eine Haftung für die eingelagerten Shops und für Schäden, die beim Abbau und bei dem Transport des einzulagernden Shops entstehen, wird von CVO nicht übernommen. Sollte es im Zuge der Einlagerung zu Beschädigungen des Shops kommen, wird CVO etwaige Schadensersatzansprüche gegen das einlagernde Unternehmen an den Kunden abtreten.

X.

Für den Fall, dass der eingelagerte Shop auf Wunsch des Kunden Instand gesetzt werden soll, sind die von dem Kunden zu tragenden Instandsetzungskosten – zumindest als genäherte Pauschale – im Angebot und der für den Kunden verbindlichen schriftlichen Auftragsbestätigung auszuweisen. Irgendwie geartete Garantien oder Zusicherungen werden für instandgesetzte Shops nicht gegeben. Auch die Gewährleistung wird für instandgesetzte Shops ausgeschlossen.

XI.

Verwendung vom Kunden beigestellter Produkte

1.

Werden im Zuge eines Auftrages von dem Kunden beigestellte Produkte (z.B. Elektrogeräte o.ä.) verwendet, so hat der Kunde oder ein von ihm beauftragtes und autorisiertes Unternehmen unabhängig davon, ob die beigestellten Produkte bei CVO bei der Herstellung der Ware verbaut werden oder ob die beigestellten Produkte durch CVO oder einen von CVO beauftragten Spediteur zum Einsatzort der Ware verbracht werden und dort Verwendung finden, auf geeignete Art und Weise zu bestätigen, dass das beigestellte Produkt hinsichtlich der Spezifikationen, der Art und Beschaffenheit, des Materialeinsatzes sowie der Abmessungen und Toleranzen den getroffenen Vereinbarungen sowie den – insbesondere sicherheitstechnischen - Anforderungen entspricht, wie diese sich aus den einschlägigen nationalen und internationalen Qualitätsnormen ergeben.

2.

Über die in Ziff. V dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen geregelten Gewährleistungsbeschränkungen hinaus sind Gewährleistungsansprüche gegen CVO bei der Verwendung vom Kunden beigestellter Produkte ausgeschlossen, sofern die aufgetretenen Mängel auf Mängel oder die unzureichende Beschaffenheit des beigestellten Produkts zurückzuführen sind oder wenn der Kunde oder das von ihm autorisierte Unternehmen CVO entgegen Absatz 1 dieser Bestimmung unzutreffend oder unzureichend über die Beschaffenheit der Produkts und dessen Eigenschaften informiert hat und dies für die Mangelhaftigkeit der von CVO erbrachten Leistung ursächlich geworden ist.

3.

Vom Kunden beigestellte Produkte werden – sofern diese nicht direkt an den Ort des Einbaus geliefert werden - gemäß der Lagervorschriften von CVO auf dem Betriebsgelände in Wesel eingelagert und behandelt, sofern der Kunde nicht ausdrücklich schriftlich eine spezielle Lagerform vorschreibt. Wird eine spezielle Lagerform vorgeschrieben, so muss diese – ggf. aufgrund Übernahme der anfallenden Zusatzkosten durch den Kunden – für CVO kostenneutral möglich sein. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Lagerung ebenfalls gemäß der Lagervorschriften von CVO, ohne das eine weitere Information an den Kunden erfolgt. Für Beschädigungen oder den Verlust der vom Kunden beigestellten Produkte wird von CVO abgesehen von den Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens keine Haftung übernommen. Offensichtliche Schäden an den beigestellten Produkten sind von dem Kunden nach Entgegennahme bzw. Einbau der beigestellten Produkte unverzüglich zu rügen.

4.

Sofern die vom Kunden beigestellten Produkte gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, die – wie z.B. das Kriegswaffenkontrollgesetz – spezielle Genehmigungspflichten auslösen, ist der Kunde verpflichtet, CVO die zum Einbau oder zum Weitertransport der Produkte ins Ausland erforderlichen Genehmigungen unaufgefordert auszuhändigen.

5.

Werden die vom Kunden beigestellten Produkte von CVO nicht im Zuge der eigenen Leistungserbringung verbaut, sondern lediglich mit den von CVO hergestellten Produkten zum Ort der Installation der von CVO hergestellten Ware verbracht, so hat der Kunde CVO sämtliche für den Transport der beigestellten Produkte erforderlichen Lieferpapiere und Genehmigungen unaufgefordert und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere auch für Genehmigungen i.S.v. Abs. 4 dieser Bestimmung.

XII. Sonstige Regelungen

1.

CVO übernimmt keine Haftung für Unfälle von Personen, die für den Kunden im Betrieb von CVO tätig sind. Der Kunde stellt CVO insoweit von allen Ansprüchen frei.

2.
Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten über den Kunden werden von CVO in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, genutzt und verarbeitet.

3.
Ohne Verzicht von CVO auf weitergehende Ansprüche stellt der Kunde CVO uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus Produkthaftpflicht- oder ähnlichen Bestimmungen gegen CVO erhoben werden, soweit die Haftung auf Umstände gestützt wird, die – wie z.B. die Darbietung des Produkts – nach Gefahrübergang durch den Kunden oder sonstige Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von CVO gesetzt wurden. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der CVO im Zusammenhang mit der Forderungsabwehr entstehenden Aufwendungen ein und wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen und sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Überwachungs- und Rückrufpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung, zugesagt.

XIII. Allgemeine Vertragsgrundlagen, anwendbares Recht, Gerichtsstand

1.
Für alle vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen CVO und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2.
Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von CVO mit den Kunden ist – soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes vorgeben – Duisburg. Diese Regelung gilt auch, wenn CVO für den Kunden Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Absprachen zur Kostentragung beinhalten keine Änderung der vorstehenden Erfüllungsortregelung.

Alle – vertraglichen oder außervertraglichen – Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, für die die Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehen ist, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern und bei Streitigkeiten mit einem Streitwert von unter EUR 5.000 aus einem Schiedsrichter. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Hannover, die Verfahrenssprache deutsch. CVO ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch Klage vor den für Duisburg zuständigen staatlichen Gerichten oder den staatlichen Gerichten am Geschäftssitz des Kunden oder anderen kraft Gesetzes zuständigen staatlichen Gerichten zu erheben.

3.
Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien erklären sich bereit, die unwirksame Klausel durch eine solche zu ersetzen, die dem in der unwirksamen Klausel zum Ausdruck kommenden Willen möglichst nahe kommt.